

Schutzkonzept



Sportanlagen für externe Nutzer

Städtebau, Bauten und Sport

Martin Blunski

Frédéric Haller

23. November 2020

Inhaltsübersicht

1.Ausgangslage / Schutzziel	3
2.Geltungsbereich	3
3.Verantwortung	4
4.Massnahmen	4
4.1.Allgemeine Massnahmen.....	4
4.1.1. Einschränkungen Trainingsbetrieb	4
4.1.2. Trainings- Nutzungszeiten	5
4.1.3. Hygiene	5
4.2.Massnahmen vor, während und nach der Nutzung (Sport).....	5
4.3.Massnahmen vor, während und nach der Nutzung (Anlässe)	5
5.Sonstiges	6

Schutzkonzept Sportanlagen für externe Nutzer

1. Ausgangslage / Schutzziel

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 weitere Massnahmen gegen die Bekämpfung der Coronapandemie beschlossen.

Für den Bundesrat ist es zentral, Sport und Bewegung als wichtigen Bestandteil der physischen und psychischen Volksgesundheit rasch und mit möglichst wenigen Einschränkungen weiter zu ermöglichen.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Leistungssport / Profisport gemäss BASPO):

1. Symptomfrei ins Training/Wettkampf
2. Distanz halten (wenn immer möglich 1,5 m Abstand)
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing mit Zeiterfassung)
5. Bezeichnung verantwortlicher Person

2. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für sämtliche Aussensportanlagen und Turnhallen der Gemeinde Reinach, namentlich die Turnhallen Fiechten, Weiermatten, Aumatten und Surbaum, die Aussensportanlagen der Schulen, die Aussenanlagen Einschlag und die Sportzone Fiechten. Für die Turnhallen Bachmatten gilt das Schutzkonzept des Kantons Baselland. Vereine und/oder Gruppen die ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» oder eine Bewilligung zur Durchführung ihres Anlasses (mit öffentlich-rechtlichem Interesse) haben, dürfen die Turnhallen wieder nutzen.

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat, das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen.

Die Vereine müssen kein eigenes Schutzkonzept erstellen, sondern können das Schutzkonzept des Verbandes 1:1 übernehmen, sofern sie die vorgegebenen Schutzmassnahmen einhalten können. Die Benutzer der Gemeindeinfrastruktur müssen, sich vor Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs beim zuständigen Vertragspartner (Gemeinde/Kanton) zu melden.

Die Benutzung der Sportanlagen ist nur mit einem plausibilisierten Schutzkonzept, welches im Verein kommuniziert wurde, gestattet. Durch die Nutzung der Sportanlagen trägt der Verein die Verantwortung für das Vorgenannte automatisch. Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Sportorganisationen, den Coaches, sowie den Sportlerinnen und Sportlern.

3. Verantwortung

Die Verantwortung zur Umsetzung und Einhaltung der Massnahmen obliegt den Nutzerinnen und Nutzern.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Das Sportamt Baselland und weitere Ämter behalten sich vor, stichprobenartig die Einhaltung der jeweiligen Schutzmassnahmen zu kontrollieren.

Reservationen können bei wiederholten Missachtungen des Schutzkonzeptes storniert werden.

4. Massnahmen

4.1. Allgemeine Massnahmen

4.1.1. Einschränkungen Trainingsbetrieb

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 12. Lebensjahr:

- Keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum. Jedoch sind Wettkämpfe untersagt.
- Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterpersonen)

ab dem 12. Lebensjahr:

- Es sind nur Sportarten ohne Körperkontakt erlaubt. Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt (Bsp. Fussball, Handball, Hockey, Kampfsport, Tanzsport) sind erlaubt.
- In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen und der Abstand (1,5 Meter) eingehalten wird (z.B. Kunstturnen, Yoga, Pilates, usw.). In den Turnhallen kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15 m² pro Person / 10m² bei stationären Sportarten wie Yoga).
- Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterpersonen)
- Im Freien sind Sportaktivitäten erlaubt, wenn eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten wird (wie etwa beim Wandern, Joggen, etc.).
- Die Vorgaben sind in den bestehenden Schutzkonzepten zu integrieren.

Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten



... heisst auch, sich und andere schützen

Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten zu verschärfen. Die folgende Tabelle basiert auf den nationalen Bestimmungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage, Stand: 28.10.2020 (Anpassungen und Änderungen vorbehalten). Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich, wenn dafür Schutzkonzepte bestehen. Die vorliegende Übersicht fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.

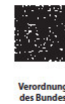
	NATIONALE VORGABEN			
	KINDER UND JUGENDLICHE VOR IHREM 16. GEBURTSTAG	BREITENSPORT	LEISTUNGSSPORT ²	TEAMS AUS LIGEN MIT ÜBERWIEGEND PROFESSIONELLEM SPIELBETRIEB ³
TRAINING INDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Abstand und Maske ¹ möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
TRAINING OUTDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Abstand oder Maske ¹ möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
WETTKAMPF INDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport ² siehe Spalte Leistungssport.	Veranstaltung mit insgesamt max. 50 Personen möglich aber nicht empfohlen. Unterteilung in Einzelpersonen oder in Gruppen von max. 15 Personen sowie Abstand und Maske ¹ nötig.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport ² siehe Spalte Leistungssport.			
Zuschauende		Je nach Anzahl Teilnehmende; insgesamt aber nur max. 50 Personen möglich.		Max. 50 (zusätzlich zu Sportler*innen, Helfer*innen etc.) möglich.
WETTKAMPF OUTDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport ² siehe Spalte Leistungssport.	Veranstaltung mit insgesamt max. 50 Personen möglich. Unterteilung in Einzelpersonen oder in Gruppen von max. 15 Personen sowie Abstand oder Maske ¹ nötig.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport ² siehe Spalte Leistungssport.			
Zuschauende		Je nach Anzahl Teilnehmende; insgesamt aber nur max. 50 Personen möglich.		Max. 50 (zusätzlich zu Sportler*innen, Helfer*innen etc.) möglich.

■ Keine Einschränkungen | ■ Mit Vorgaben zu Schutzmassnahmen | ■ Nicht zulässig oder starke Einschränkungen bei Form der Aktivität

¹ **Keine Maskenpflicht:** Sofern zusätzlicher Abstand – d. h. 15 m² zur ausschliesslichen Nutzung und Kapazitätsbeschränkung – sowie Lüftung gewährleistet sind.
² **Leistungssportler*innen:** Sind Angehörige eines nationalen Kadets. Die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband, der Mitglied von Swiss Olympic ist, fest. Sowie in einem Sportverband keine abschliessenden Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmäßig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektiert werden.

³ **Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb:** Alle Damen- und Herrenteams der höchsten Ligen im Fussball, Eishockey, Handball, Volleyball, Basketball und Unihockey. Zudem die Herrenteams der zweithöchsten Ligen im Fussball und Eishockey.
 Nachwuchs: Für den Nachwuchsbereich ist die Frage des überwiegend professionellen Spielbetriebs wie folgt zu verstehen: Eine Liga führt einen überwiegend professionellen Spielbetrieb, wenn die Mehrzahl der Akteur*innen über einen Anstellungsvertrag verfügen und zwar ungeachtet der Höhe der mit diesem Vertrag verbundenen Entschädigung. Damit findet

diese Norm auch Anwendung auf einzelne U-Mannschaften der einzelnen Verbände. Primär liegt es an den Verbänden, anhand der genannten Kriterien diese Ligen zu definieren. Spielen diese U-Mannschaften in einer eigenen Liga darf diese ihren Spielbetrieb fortsetzen. U-Mannschaften, die grundsätzlich die Voraussetzungen erfüllen würden (Anstellungsvertrag der Spieler*innen) aber auf Grund der generellen Einschränkungen des Wettkampfbetriebs keine Wettkämpfe mehr bestreiten können, dürfen gemäss den Vorgaben von Art. 66 Abs. 1 Bst. d trainieren. Hierzu zählen z.B. im Fussball U-21 Mannschaften die in den überregionalen Ligen spielen.



Gültig ab 28. Oktober 2020

4.1.2. Trainings- Nutzungszeiten

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit, damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

4.1.3. Hygiene

Türgriffe und Handläufe in den allgemeinen Bereichen (Eingang, WCs, etc) werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert.

Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

4.2. Massnahmen vor, während und nach der Nutzung (Sport)

- Strassenschuhe müssen vor der Turnhalle ausgezogen und im markierten Bereich deponiert werden. Es sind keine Strassenschuhe auf dem Sportboden zugelassen!
- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich mit Wasser und Seife gewaschen.
- Die Bereitstellung von Händedesinfektionsmittel obliegt den Vereinen.
- Die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG müssen zwingend eingehalten werden.

4.3. Massnahmen vor, während und nach der Nutzung (Anlässe)

Für Anlässe gelten die aktuellen Regelungen gemäss BAG und den kantonalen Verordnungen (Abstandsregelungen, Maximalbelegungen, etc.). Die Abstands- und Hygieneregeln müssen zwingend eingehalten werden.

5. Sonstiges

- Die Schutzmassnahmen sind den Teilnehmenden zu kommunizieren.
- Die Nutzenden müssen ihren Abfall beim Verlassen der Anlage mitnehmen, insbesondere Getränkeflaschen, Verpackungen, etc.